

Beschluss

aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses

vom Dienstag, den 01.07.2014 um 17:00 Uhr

Lfd. Nr.	DS-Nr.	Bezeichnung
7	51.17.404 - B	<u>Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Verden</u>

Beschluss:

1. Das Bundeskinderschutzgesetz wird für den Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Verden umgesetzt

auf der fachlichen Grundlage

- der Mustervereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII des Landesbeirats für Jugendarbeit
- der Konzeptpunkte – Vorschläge zur ersten Orientierung
- des Handlungsleitfadens zur Prävention sexualisierter Gewalt des nds. LSB und weiterer Landes- oder Dachverbände

mit den Maßgaben

- der frühzeitigen und umfassenden Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe
- möglicher trägerorientierter und lokaler Präventions- und Schutzkonzepte, die auch diejenigen Tätigkeiten beinhalten, die von einer neben- oder ehrenamtlich engagierten Person nur nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen.

Die Trägerbeteiligung soll den Diskussionsprozess um die Umsetzung des Schutzauftrages mit den trägerinternen lokalen Präventions- und Schutzkonzepten befördern und deren Entwicklung unterstützen.

Sofern bei Abschluss der Vereinbarung noch kein Konzept vorhanden ist, kann im Einzelfall eine Erstellungsfrist bis Ende 2015 in die Vereinbarung aufgenommen werden.

2. Die Verwaltung schließt die Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe und ggf. Vereinen für Vereinsvormundschaften (§ 54 SGB VIII) als Geschäft der laufenden Verwaltung.
3. Der Landkreis Verden fördert die Tätigkeit der freien Träger der Jugendhilfe mit ihren Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen gem. § 74 SGB VIII. Das sind die Grundsatzbeschlüsse
 - Förderung von Jugendwanderungen, Auslandsfahrten (Beschluss des Kreisausschusses vom 27.11.1989 in der Fassung vom 25.09.2000)
 - Förderung der Ausbildung zum Jugendgruppenleiter und der Fortbildung von Jugendgruppenleitern und Gruppenmitgliedern (Beschluss des Kreisausschusses vom 1. Juni 1981)
 - Richtlinien über die Förderung der politischen Jugendgruppen Landkreis Verden (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 05.08.1996);
 - Einführung der Jugendleiterinnen-/ Jugendleiter-Card (Juleica) in Niedersachsen (Beschluss des Kreistages vom 06.10.2000)
 - Konzept Strukturarbeit im Landkreis Verden (Stand 01.08.2005)

Im Landkreis Verden wird diese Förderung mit der Zielstellung nach Ziff. 1 verbunden. Gefördert werden nach den jeweiligen Maßgaben der Grundsatzbeschlüsse nur noch freie Träger der Jugendhilfe, die eine schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis Verden im Sinne der Ziff. 1 abgeschlossen haben.

4. Voraussetzung für die Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII im Landkreis Verden ist künftig der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung im Sinne der Ziff. 1.
5. Der Landkreis Verden sieht in der Umsetzung der Ziff. 1 mit der Verpflichtung nach Ziff. 2 eine Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Verden nach § 79 a SGB VIII. Freie Träger der Jugendhilfe, die eine Vereinbarung abgeschlossen haben, werden – mit ihrem Einverständnis – bekannt gemacht, damit sich Kinder, Jugendliche und Eltern entsprechend informieren können.
6. Die Trägerverpflichtung, das trägerinterne Präventions- und Schutzkonzept zu entwickeln, soll die Verwaltung aktiv begleiten und unterstützen. Dabei soll das mit den freien Trägern der Jugendhilfe mit ambulanten und stationären Erziehungshilfen, den Beratungsstellen und den Kindertageseinrichtungen entwickelte sozialräumlich ausgerichtete Konzept der Beteiligung erfahrener Schutzfachkräfte eingebunden werden. Die Verwaltung führt dazu eine Auftaktveranstaltung am 25.09.2014 durch, deckt den Qualifizierungs- und Fortbildungsbedarf und berät und unterstützt den gewollten trägerinternen Diskussionsprozess für ein Präventions- und Schutzkonzept.

**Abstimmungsergebnis:
Einstimmig**